

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel (DLR)
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn
Az.: 51100-HA10.2.

54634 Bitburg, 10.03.2022
Westpark 11
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299
Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Adenau, Gerolstein und Kelberg.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohn
Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und
zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nohn Landkreis Vulkaneifel wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Die Karte zum Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) hängt ab sofort zur Einsichtnahme am Fenster des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Nohn, Schulstraße 2, 54578 Nohn aus.

Zudem kann die Karte online unter www.dlr.rlp.de > Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 51100 Nohn eingesehen und heruntergeladen werden.

Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden telefonisch

am 04.04.2022 und am 05.04.2022

vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Einweisung in die neuen Grundstücke können per E-Mail oder telefonisch beantragt werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer

Vereinbarung und unter Einhaltung der derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind Einzeltermine möglich.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die folgende **Kontaktperson**:

Harald Emes 06561-9480-308

Harald.Emes@dlr.rlp.de

II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG

in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten keine rechtlichen Nachteile.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) mit den Kontaktpersonen vereinbart werden. Die derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind einzuhalten.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin festgelegt auf den **06.04.2022**.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Eingaben oder Vorsprachen vor dem 04.04.2022 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw.

Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > Verfahrensnummer Verfahrensname* am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs
Gruppenleiterin